



Geschäftsbedingungen

Viriciti

1. Definitionen

1.1. In diesen Geschäftsbedingungen werden die folgenden Ausdrücke wie folgt definiert:

Vereinbarung:	eine Vereinbarung, die eine oder mehrere Lizenzen und/oder Rechte darauf, Lizenzen zu vergeben, ein Service Level Agreement und/oder Vereinbarungen bezüglich Produkten oder anderen Gütern oder Dienstleistungen umfassen kann.
Kunde:	die Partei der Vereinbarung;
Fehler:	die reproduzierbare Nichterfüllung der funktionalen Spezifikationen des SaaS-Service, wobei die Nichterfüllung ViriCiti schriftlich mitgeteilt wird. Fehler umfassen auch „Defekte“, wie sie in einem vereinbarten SLA zwischen den Parteien definiert wurden, falls ein solches SLA existiert;
DSGVO:	die EU-Verordnung 2016/679 vom 27. April 2016, auch bekannt als Datenschutzgrundverordnung;
Lizenz:	das Recht den SaaS-Dienst zu nutzen und darauf zuzugreifen;
Sonstige Materialien:	hat die Bedeutung, die diesem Begriff in Ziffer 10.4 zugeschrieben wird;
Parteien:	ViriCiti und der Kunde;
SaaS-Dienst:	die Software als Dienst, auf die vom Kunden zugegriffen und die von ihm genutzt wird;
SLA:	hat die Bedeutung, die diesem Begriff in Ziffer 13.1 zugeschrieben wird;
Geschäfts-	diese Geschäftsbedingungen

bedingungen:

Einheit: eine Hardware-Einheit, die von oder im Namen von ViriCiti bereitgestellt wird, inklusive der darauf installierten Software sowie alle Updates und Upgrades derselben;

ViriCiti: Bezeichnet ChargePoint Network (Netherlands) B.V., mit ViriCiti als Handelsname, mit Sitz in Amsterdam oder eine Tochtergesellschaft oder Konzerngesellschaft von ChargePoint Network (Netherlands) B.V., die diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen für anwendbar erklärt.

2. Anwendbarkeit, Angebote und Annahme

- 2.1. Diese Geschäftsbedingungen gelten für alle Vereinbarungen und alle Lizenzen und sind auf diese anzuwenden.
- 2.2. Die Annahme eines verbindlichen Angebots von ViriCiti ist für ViriCiti nur dann verbindlich, wenn die Annahme innerhalb der darin genannten Frist bei ViriCiti eingeht und, falls das Angebot keine Frist enthält, wenn die Annahme innerhalb von zehn Tagen nach Abgabe des Angebots bei ViriCiti eingeht.
- 2.3. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kunden finden keine Anwendung. Um Missverständnissen vorzubeugen, gelten sie auch dann nicht, wenn auf sie in einer Kundenbestellung oder einem anderen Dokument, das in Bezug auf ein Angebot von ViriCiti ausgestellt wurde oder anderweitig im Zusammenhang mit (dem Abschluss) eines Vertrages ausgestellt wurde, Bezug genommen oder sie darauf abgedruckt werden, es sei denn, ViriCiti stimmt der Anwendbarkeit solcher Bedingungen oder bestimmter darin enthaltener Klauseln unmissverständlich und ausdrücklich schriftlich zu.

3. SaaS-Dienst

- 3.1. Der Zugriff und die Nutzung des SaaS-Service ist nur auf der Grundlage einer Vereinbarung und einer ausreichenden Lizenz möglich.
- 3.2. Alle Handlungen und Unterlassungen aller Nutzer, die durch den Kunden Zugriff erlangt haben, unabhängig davon, ob solcher Zugriff auf einer Vereinbarung beruht oder anderweitig stattfindet, werden als die Handlungen oder Unterlassungen durch den Kunden angesehen.
- 3.3. Der Zugriff auf den SaaS-Service und dessen Nutzung ist nur gestattet, soweit die im Rahmen der Vereinbarung fälligen Gebühren und Kosten rechtzeitig an ViriCiti gezahlt wurden und weiterhin gezahlt werden.

4. Gebühren und Bezahlung

- 4.1. Sofern nicht anders vereinbart oder angegeben, verstehen sich alle Gebühren zuzüglich Mehrwertsteuer, Quellensteuer und anderer staatlich auferlegter Abgaben, Zollgebühren sowie Transport-, Reise-, Versicherungs-, Kommunikations- und Installationskosten.
- 4.2. ViriCiti ist berechtigt, die vereinbarten Gebühren einmal pro Kalenderjahr entsprechend dem vom CBS (Niederländisches Statistisches Zentralamt) veröffentlichten jährlichen Verbraucherpreisindex für den Familienverbrauch in den Niederlanden (prijsindexcijfer voor de gezinsconsumptie) für das vorangegangene Jahr anzupassen.
- 4.3. Sofern nicht anders vereinbart, sind die Rechnungen von ViriCiti gemäß den folgenden Bestimmungen fällig und zahlbar:

- a. Eine Lizenz für die gesamte Anfangslaufzeit, unmittelbar nach der Lieferung des Systems oder der Einheit, für die sie erworben wurde; und
- b. Falls keine Einheiten geliefert werden, alle Lizenzen für deren vollständigen Anfangszeitraum innerhalb von 14 Tagen nach Abschluss der Vereinbarung; und
- c. Lizenzen für ihre volle verlängerte Laufzeit, spätestens am letzten Tag vor Beginn der verlängerten Laufzeit; und
- d. Einheiten und sonstige Materialien, einschließlich der Montage: in voller Höhe vor Beginn des Projekts; und
- e. Entwicklungskosten: vollständig bevor dem Beginn des Projekts; und
- f. Sonstige Gebühren, falls zutreffend, innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum.

4.4. Der Kunde hat alle fälligen Zahlungen an ViriCiti ohne Abzug oder Aufrechnung zu leisten.

4.5. Für Smart-Produkte (Smart Driving/Smart Charging/Smart Routes) wird während der Vereinbarungsphase oder spätestens beim Kick-off-Meeting, das direkt im Anschluss an die Vertrags-/Vereinbarungsphase stattfindet, ein Go-Live-Datum schriftlich zwischen ViriCiti, dem Kunden und potenziellen Drittparteien vereinbart. Für den Fall, dass das Go-Live-Datum nicht eingehalten werden kann, gibt es die folgenden Zahlungsvereinbarungen:

- a. Wenn das Go-Live-Datum dadurch verhindert wird, dass der Kunde oder ein Dritter die vereinbarten Anforderungen nicht erfüllt, gilt das Go-Live-Datum als Startdatum der Lizenz, und dem Kunden werden 50 % des vereinbarten Lizenzpreises in Rechnung gestellt;
- b. Wenn das Go-Live-Datum dadurch verhindert wird, dass ViriCiti die vereinbarten Anforderungen nicht erfüllen kann, wird das Startdatum der Lizenz verschoben, bis alle vereinbarten Funktionalitäten bereitgestellt sind, und es werden 0 % der Lizenz in Rechnung gestellt.

5. Unterlizenz

5.1. Wenn die Parteien vereinbaren, dass der Kunde das Recht hat, Unterlizenzen der Lizenzen zu vergeben, dann gilt Folgendes:

- a. Der Kunde teilt ViriCiti den Namen und die Unternehmensdaten des Unterlizenznehmers mit und stellt ViriCiti die Daten zur Verfügung, die für die Erbringung der Dienstleistungen von ViriCiti an den Unterlizenznehmer erforderlich sind (von ViriCiti zu bestimmen);
- b. Der Kunde gewährleistet und garantiert das Folgende:
 - (i) Der Unterlizenznehmer ist gegenüber dem Kunden an Klauseln gebunden, die den Klauseln in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen in Bezug auf die Leistung, die (Bereitstellung der) (SaaS)-Dienstleistung(en), das geistige Eigentum und die Lizenz, die Verfügbarkeit und Wartung, den Support, Updates/Fehler/Anforderungen an die Konfiguration, SLA, Software, die in den Einheiten enthalten ist, Garantien (auch in Bezug auf Produkte und Dienstleistungen Dritter), personenbezogenen Daten, Haftung, Vertraulichkeit, Bedingungen und Beendigung und Änderung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen entsprechen sowie allen sonstigen Klauseln, die für die Beschreibung der Rechte und damit verbundenen Verpflichtungen relevant sind, die der Kunde unterlizenzieren kann; und
 - (ii) Der Unterlizenznehmer ist und bleibt an die korrekte Beschreibung der Dienstleistungen von ViriCiti in Übereinstimmung mit den Anhängen, die der Vereinbarung beigelegt sind und an die der Kunde gebunden ist, in ihrer jeweils aktualisierten Fassung gebunden; und
 - (iii) Der Unterlizenznehmer ist nicht berechtigt, ohne die vorherige Zustimmung von ViriCiti Unterlizenzen zu vergeben; und
 - (iv) Der Unterlizenznehmer schließt mit dem Kunden eine Datenverarbeitungsvereinbarung gemäß dem ViriCiti-Modell ab, wenn eine Datenverarbeitungsvereinbarung erforderlich ist; und
 - (v) Der Unterlizenznehmer wird korrekt über alle relevanten Bestandteile der (SaaS)-Dienstleistung(en) informiert; und

- (vi) Alle oben genannten Punkte müssen in einer schriftlichen und ordnungsgemäß digital oder anderweitig rechtsgültig unterzeichneten Urkunde festgehalten werden.
 - c. Für den Fall, dass der Unterlizenznehmer ein SLA abschließen möchte, gilt der vorstehende Absatz b., wobei es in Absatz i heißen muss: „entsprechend allen Klauseln des SLA“.
 - d. Für den Fall, dass der Kunde gegenüber dem Unterlizenznehmer eine weitergehende Haftung oder eine zusätzliche Entschädigungsverpflichtung übernimmt, als ViriCiti gegenüber dem Kunden im Rahmen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen übernimmt, ungeachtet des Ursprungs einer solchen zusätzlichen Haftung oder Entschädigung:
 - (i) Dies ändert, erweitert oder verletzt in keiner Weise die Haftungsklauseln in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder führt zu einer zusätzlichen Haftung oder einer zusätzlichen Entschädigung durch ViriCiti in irgendeiner anderen Weise; und
 - (ii) Der Kunde stellt ViriCiti in vollem Umfang von jeglicher zusätzlicher Haftung frei, einschließlich der angemessenen Rechtskosten von ViriCiti im Zusammenhang mit einer solchen zusätzlichen Haftung und/oder Entschädigung;
 - e. Der Kunde muss in seine Vereinbarung mit dem Unterlizenznehmer eine Klausel aufnehmen, die es ViriCiti ermöglicht, im Falle einer Verletzung der Vertraulichkeit oder einer Verletzung der Verpflichtungen des Unterlizenznehmers in Bezug auf das geistige Eigentum direkt Ansprüche gegenüber dem Unterlizenznehmer geltend zu machen, unbeschadet der Rechte von ViriCiti aus dem geltenden Recht.
 - f. Um Missverständnisse zu vermeiden: Der Kunde ist berechtigt, mit dem Unterlizenznehmer alle finanziellen Vereinbarungen zu treffen, die er für angemessen hält.
- 5.2. Der Kunde ist nicht berechtigt, eine Lizenz zu nutzen, die er selbst unterlizenziert hat.
- 5.3. Jede Handlung oder Unterlassung eines Unterlizenznehmers gilt als Handlung oder Unterlassung des Kunden, unbeschadet der Rechte und Rechtsmittel, die ViriCiti gegenüber dem Unterlizenznehmer gemäß den geltenden Gesetzen (zum Schutz des geistigen Eigentums) hat.

6. Leistungen

- 6.1. Sofern nicht anders angegeben, sind alle Verpflichtungen für ViriCiti Verpflichtungen zu wirtschaftlich angemessenen Anstrengungen („inspanningsverbintenissen“).

7. Bereitstellung des SaaS-Dienstes

- 7.1. Sofern nicht anders vereinbart, installiert, richtet der Kunde die benötigte (Hilfs-)Software selbst auf seiner eigenen Hardware ein, parametrisiert und stellt sie ein und passt die verwendete Hardware, sonstige (Hilfs-)Software und die Betriebsumgebung, soweit erforderlich, an und stellt die vom Kunden gewünschte Interoperabilität her. ViriCiti ist nicht für den Kauf oder den Betrieb solcher Software verantwortlich.
- 7.2. ViriCiti veröffentlicht oder stellt dem Kunden eine Liste der Länder zur Verfügung, für die ViriCiti Mobilfunkdienste anbietet. Bei der Nutzung außerhalb dieser Länder fallen zusätzliche Roaming-Kosten an, die dem Kunden gesondert in Rechnung gestellt werden.

8. Geistiges Eigentum und (Unter-)Lizenz

- 8.1. Alle Urheberrechte und alle anderen Rechte an geistigem und gewerblichem Eigentum sowie ähnliche Rechte, einschließlich verwandter Schutzrechte, Datenbankrechte, Rechte zum Schutz von Know-how und vertraulichen Geschäftsinformationen, in Bezug auf den SaaS-Dienst, die Einheiten, die Hardware und alle sonstigen von ViriCiti

gelieferten oder bereitgestellten Software-Produkte, Waren oder Dienstleistungen stehen ausschließlich ViriCiti und/oder seinen Lizenzgebern zu.

- 8.2. Die Lizenzen sind nicht-exklusiv, nicht übertragbar und nicht unterlizenzierbar und auf die in der Vereinbarung angegebene Anzahl von Hardware oder anderen Indikatoren beschränkt.
- 8.3. Soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, darf der Kunde den SaaS-Dienst nur innerhalb und im Auftrag seines eigenen Unternehmens oder seiner eigenen Organisation nutzen und den SaaS-Dienst nicht zur Verarbeitung von Daten im Auftrag Dritter nutzen, z. B. für Dienste wie „Time-Sharing“, „Application Service Provision“, „Software as a Service“ und „Outsourcing“.
- 8.4. Wenn die Vereinbarung vorsieht, dass der Kunde zur Unterlizenzierung der Lizenzen berechtigt ist, bedeutet dies, dass der Kunde selbst nicht berechtigt ist, neben der Partei, der der Kunde die Lizenz unterlizenziert, auf den SaaS-Dienst zuzugreifen und ihn zu nutzen, es sei denn, der Kunde erwirbt selbst eine Lizenz dafür.
- 8.5. Der Kunde darf den SaaS-Service nicht dekompilein, zurückentwickeln oder analysieren (oder dies jemandem gestatten).
- 8.6. Die vorstehenden **Absätze dieser Ziffer** gelten auch für Software, die speziell für den Kunden entwickelt wurde, sofern vorhanden.
- 8.7. Wenn der SaaS-Dienst in einer anderen als der zwischen den Parteien vereinbarten Weise, außerhalb des vereinbarten Zeitraums oder für andere Zwecke als innerhalb der Organisation des Kunden als Folge einer Handlung oder Unterlassung des Kunden genutzt wird, zahlt der Kunde ViriCiti 200 % der Gebühr, die ViriCiti normalerweise für eine solche erweiterte Nutzung erhebt, mit einem Mindestbetrag von 10 000 € pro Fall, unbeschadet des Rechts von ViriCiti, die Nutzung des SaaS-Dienst durch den Kunden zu beenden und unbeschadet der anderen Rechte, die ViriCiti gemäß der Vereinbarung oder dem Gesetz haben kann.
- 8.8. Der Kunde ist verpflichtet, Benutzernamen und Passwörter für den SaaS-Dienst streng vertraulich zu behandeln. Der Kunde ist verantwortlich und haftbar für die Nutzung dieser Benutzernamen und Passwörter durch den Kunden. Der Kunde verwendet sichere Passwörter.
- 8.9. Um Missverständnisse zu vermeiden: Für Standardsoftware, die für den SaaS-Service benötigt wird, aber nicht Teil des SaaS-Service ist, wie z. B. Betriebssystemsoftware, Browsersoftware, Plugins, Schnittstellensoftware, sowie andere Software von Dritten, die ViriCiti als vom SaaS-Service ausgenommen angegeben hat, hat der Kunde auf eigene Kosten eine Lizenzvereinbarung für sämtliche derartige Zusatzsoftware abzuschließen.
- 8.10. Der Kunde ist nicht berechtigt, Angaben zu den geistigen Eigentumsrechten von ViriCiti im oder am SaaS-Dienst oder in der Dokumentation zu ändern oder zu löschen.
- 8.11. Der Kunde darf die Sicherheitsfunktionen des SaaS-Dienstes weder ausschalten noch umgehen.
- 8.12. Der Kunde ist alleiniger Eigentümer der von den Einheiten erzeugten Rohdaten. ViriCiti analysiert diese Daten und teilt die Ergebnisse dieser Analysen dem Kunden mit, wenn und soweit der Kunde ausreichende Lizenzen erworben hat. Der Kunde ist nicht berechtigt, nach Beendigung seiner Lizenz(en) auf die Ergebnisse von Analysen zuzugreifen. Unbeschadet der Verpflichtung von ViriCiti, die Ergebnisse mitzuteilen, sind die Analysen selbst und das daraus abgeleitete Know-how ausschließliches Eigentum von ViriCiti.

Unbeschadet des vorstehenden Absatzes ist ViriCiti jederzeit berechtigt, alle (Roh- und/oder personenbezogenen) Daten, die in den SaaS-Dienst hochgeladen werden, für eigene Zwecke oder für die Zwecke seiner Konzerngesellschaften zu verarbeiten, wobei diese Zwecke ohne Einschränkung umfassen: (i) die Verbesserung seiner Dienstleistungen und Produkte (einschließlich künstlicher Intelligenz); (ii) die Analyse und Zusammenstellung von Informationen über Nutzungsmuster in Bezug auf Unterpunkt (i); (iii) die Kombination der Daten mit anderen Daten, die ViriCiti oder eines seiner Konzernunternehmen in Bezug auf Unterpunkt (i) erhoben hat oder erheben wird; (iv) die Preisgestaltung seiner Dienstleistungen und (v) jede andere Verarbeitung, die die Parteien vereinbaren können. Soweit es sich bei den verarbeiteten oder zu verarbeitenden Daten um personenbezogene Daten handelt, ist ViriCiti in Bezug auf die Verarbeitung dieser personenbezogenen Daten der für die Verarbeitung die verantwortliche Partei im Sinne der DSGVO

8.13.

8.14. ViriCiti ist jederzeit berechtigt, alle auf den SaaS-Dienst hochgeladenen oder anderweitig zur Verfügung gestellten oder gesammelten Daten zu verwenden, um seine Dienstleistungen und andere Bestandteile seines Geschäfts zu verbessern, insbesondere durch die Analyse aller Daten, soweit dies auf anonymer Basis möglich ist.

8.15. Der Kunde stellt sicher, dass alle Nutzer oder Personen, die durch oder über den Kunden Zugang zum SaaS-Dienst erhalten haben, die in diesen Geschäftsbedingungen vereinbarten Nutzungsbeschränkungen einhalten.

8.16. In Bezug auf die Software oder sonstige Materialien von Dritten, die Teil des SaaS-Dienstes sind, hat der Kunde nicht mehr Rechte und Pflichten an diesen Materialien Dritter als ViriCiti.

8.17. Diese Ziffer 8 gilt auch für die in den Geräten eingebettete Software.

9. Verfügbarkeit und Wartung

9.1. ViriCiti unternimmt wirtschaftlich angemessene Anstrengungen, um den SaaS-Dienst vierundzwanzig Stunden am Tag verfügbar zu machen, es sei denn, der Zugang zum SaaS-Dienst muss aufgrund von Wartungsarbeiten am SaaS-Dienst oder an den Systemen von ViriCiti oder eines von ViriCiti beauftragten Dritten vorübergehend unterbrochen werden. ViriCiti kann den SaaS-Dienst vorübergehend ganz oder teilweise für vorbeugende, korrigierende oder anpassende Wartungsarbeiten abschalten. ViriCiti schaltet den SaaS-Service nicht länger als nötig und, sofern dies nach bestem Wissen und Gewissen möglich ist, erst nach einer entsprechenden Benachrichtigung an den Kunden ab. Die Parteien erkennen an, dass es in Notfällen (z. B. bei einem Hacker- oder DDOS-Angriff) unter Umständen nicht möglich ist, den Kunden zu benachrichtigen.

9.2. ViriCiti ist nicht verantwortlich für eine Internet- oder sonstige Verbindung, die für den Zugang und die Nutzung des SaaS-Dienstes erforderlich ist.

9.3. In keinem Fall gerät ViriCiti in Verzug, wenn der Zugriff auf den SaaS-Dienst aufgrund von Umständen nicht möglich ist, die außerhalb der Kontrolle von ViriCiti liegen. Zu diesen Umständen gehören unter anderem der Ausfall oder die Nichtverfügbarkeit der Verbindung oder der Dienste von Dritten, die für die Aufrechterhaltung der Verfügbarkeit des SaaS-Dienstes erforderlich sind, wie (Tele-)Kommunikationsanbieter und Hosting-Anbieter. ViriCiti unternimmt jedoch alle wirtschaftlich vertretbaren Anstrengungen, um sicherzustellen, dass die von ViriCiti ausgewählten Drittparteien einen guten Ruf genießen.

9.4. ViriCiti garantiert nicht, dass der SaaS-Dienst funktioniert, wenn das System, für das er entwickelt wurde (einschließlich der Plattform und/oder der entsprechenden API), aktualisiert oder auf andere Weise verändert wird.

10. Lieferung von Einheiten und sonstigen Materialien

- 10.1. Sofern nicht anders vereinbart, werden die Einheiten und sonstigen Materialien gemäß dem Incoterm „Delivered at Place“ (DAP) geliefert. Ungeachtet der Art und Weise wie Lieferung der Waren vereinbart wurde (DAP oder anderweitig), hat der Kunde ViriCiti sämtliche Abfertigungs- und Einfuhrkosten (Zollgebühren) zu zahlen oder zu erstatten.
- 10.2. ViriCiti ist nur dann verpflichtet, die Einheiten zu installieren, zu konfigurieren und anzuschließen (durch einen Dritten), wenn dies von ViriCiti genehmigt und ausdrücklich schriftlich zwischen ViriCiti und dem Kunden vereinbart wurde.
- 10.3. Das Risiko des Verlustes, der Beschädigung oder der Wertminderung der Einheiten oder der sonstigen Materialien geht in dem Moment auf den Kunden über, in dem ViriCiti die genannten Waren am Bestimmungsort zur Entladung bereitstellt. Das Abladen erfolgt auf Risiko des Kunden. Ungeachtet dessen schließt ViriCiti auf Kosten des Kunden eine übliche Versicherung für alle Risiken ab, die mit der Lieferung der Einheiten und der sonstigen Materialien an den vom Kunden angegebenen Lieferort verbunden sind, wenn ViriCiti den Transport veranlasst. Risiken, die die Versicherungssumme übersteigen, gehen zu Lasten des Kunden.
- 10.4. Alle von ViriCiti gelieferten oder bereitgestellten Einheiten oder sonstigen Sachmaterialien („sonstige Materialien“) bleiben Eigentum von ViriCiti, bis der Kunde alle Zahlungsverpflichtungen aus der Vereinbarung vollständig erfüllt hat, und das Eigentum geht somit auf den Kunden über, sobald ViriCiti in vollem Umfang die Zahlungsverpflichtungen des Kunden als beglichen ansieht.
- 10.5. Der Kunde schützt und respektiert die Eigentumsrechte von ViriCiti an den von ViriCiti gelieferten oder bereitgestellten Einheiten. Der Kunde unternimmt wirtschaftlich angemessene Anstrengungen zum Schutz und zur Sicherung der Einheiten und sonstigen Materialien, solange das Eigentum an diesen Einheiten und sonstigen Materialien bei ViriCiti verbleibt. Der Kunde haftet für alle Verluste oder Schäden an Einheiten oder sonstigen Materialien (unabhängig davon, ob diese durch Diebstahl, Brand, widrige Witterungsverhältnisse, höhere Gewalt, Unruhen, Unfälle oder anderweitig entstanden sind) und ist verpflichtet, den Kaufpreis ungeachtet eines Verlusts oder einer Beschädigung von Einheiten oder sonstigen Materialien nach der Lieferung dieser Gegenstände durch ViriCiti in voller Höhe zu zahlen.
- 10.6. Versucht ein Dritter, unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Einheiten oder sonstige Materialien zu pfänden, oder unternimmt ein Dritter Handlungen, die darauf abzielen, Rechte in Bezug auf diese Einheiten oder sonstigen Materialien zu begründen oder geltend zu machen, muss der Kunde ViriCiti unverzüglich davon in Kenntnis setzen.
- 10.7. Für den Fall, dass ViriCiti zu irgendeinem Zeitpunkt seine Eigentumsrechte aus der Vereinbarung ausüben möchte, erteilt der Kunde ViriCiti oder einem von ViriCiti benannten Dritten hiermit die bedingungslose und unwiderrufliche Erlaubnis, die Grundstücke zu betreten, auf denen sich die Einheiten oder sonstigen Materialien befinden, und diese Einheiten oder sonstigen Materialien wieder in Besitz zu nehmen.

11. Support

- 11.1. Sofern die Parteien kein SLA (wie in **Ziffer 13** beschrieben) abgeschlossen haben und vereinbart haben, dass ViriCiti den Kunden unterstützt, erfolgt die Beratung durch ViriCiti nur i) während der Vereinbarungslaufzeit, ii) per Telefon und E-Mail und iii) über die Nutzung und Funktionsweise des SaaS-Service. ViriCiti kann Bedingungen bezüglich der Qualifikationen und der Anzahl der Kontaktpersonen des Kunden festlegen, die für den Support in Frage kommen. Ordnungsgemäß begründete Anträge auf Support werden von ViriCiti innerhalb einer angemessenen Frist bearbeitet. ViriCiti übernimmt keine Garantie für die Richtigkeit, Vollständigkeit oder Aktualität des Supports. Sofern

nichts anderes schriftlich vereinbart wurde, wird der Support nur an Werktagen während der normalen Öffnungszeiten von ViriCiti geleistet.

12. Aktualisierungen/Fehler/Anforderungen an die Konfiguration

- 12.1. ViriCiti garantiert nicht, dass der SaaS-Service oder dessen Nutzung immer mit allen einschlägigen Gesetzen und Vorschriften konform ist. Der Kunde ist unter anderem verpflichtet, die Einhaltung der lokal geltenden Arbeits- und Datenschutzgesetze kontrollieren und sicherstellen.
- 12.2. Sofern nicht anders vereinbart, ist der Kunde für die Verwaltung, einschließlich der Überprüfung der Einstellungen, der Nutzung des SaaS-Dienstes und der Art und Weise, wie die Ergebnisse genutzt werden, verantwortlich. Der Kunde ist auch dafür verantwortlich, jeden Nutzer in die Nutzung des SaaS-Dienstes einzuweisen.
- 12.3. ViriCiti übernimmt keine Garantie dafür, dass der SaaS-Dienst immer fehlerfrei und ohne Unterbrechungen funktioniert. ViriCiti unternimmt wirtschaftlich angemessene Anstrengungen, um die Funktionalität des SaaS-Dienst mit der offiziellen Beschreibung in Einklang zu bringen. **Diese Ziffer 12** gilt unbeschadet der Verpflichtungen von ViriCiti, die sich gegebenenfalls aus einem SLA oder einer anderen Vereinbarung zur Behebung solcher Fehler und Unterbrechungen ergeben.
- 12.4. Daten, die von oder in Verbindung mit dem SaaS-Dienst erzeugt oder gespeichert werden, werden möglicherweise durch Fehler, Unterbrechungen, Wartungsarbeiten oder die Nichtverfügbarkeit des SaaS-Dienstes, insbesondere infolge von Kommunikationsverlusten, nicht gespeichert oder verschwinden. ViriCiti haftet nicht für solche Verluste.
- 12.5. Unbeschadet der übrigen Bestimmungen dieser Vereinbarung ist ViriCiti jederzeit berechtigt, vorübergehende Lösungen oder Programmumgehungen oder Einschränkungen zur Problemvermeidung auf den SaaS-Dienst anzuwenden und bestimmte Funktionalitäten wegzulassen oder hinzuzufügen.
- 12.6. Sofern in einem SLA nicht anders vereinbart, unternimmt ViriCiti beim Auftreten von Fehlern wirtschaftlich angemessene Anstrengungen, um diese Fehler in der nächsten Version zu beheben oder ein Update zu veröffentlichen, in dem die Fehler behoben wurden.
- 12.7. ViriCiti ist nicht verpflichtet, Upgrades für den SaaS-Dienst bereitzustellen.
- 12.8. ViriCiti ist nicht für die Überprüfung der Richtigkeit und Vollständigkeit der Ergebnisse aus den vom SaaS-Dienst generierten Daten verantwortlich. Der Kunde selbst muss die Ergebnisse des SaaS-Dienstes und die Ergebnisse der generierten Daten durch den Dienst regelmäßig überprüfen.

13. Service Level Agreement (Vereinbarung zum Servicelevel)

- 13.1. In einem separaten Dokument (Service Level Agreement oder kurz „SLA“) kann sich ViriCiti dazu verpflichten:
 - a. bestimmte Maßnahmen im Falle des Auftretens von Fehlern zu ergreifen; und/oder
 - b. Support für den Kunden bereitstellen; und/oder
 - c. eine bestimmte Betriebszeit oder Verfügbarkeit zu gewährleisten;in Übereinstimmung mit den Bedingungen des SLA.
- 13.2. Die im vorstehenden Absatz genannten Maßnahmen können – zunächst – die Reparatur von Fehlern umfassen.

- 13.3. Das SLA kann jederzeit einseitig von ViriCiti geändert werden, vorausgesetzt, dass diese Änderung die Rechte des Kunden auf Support im Rahmen des SLA nicht wesentlich beeinträchtigt.
- 13.4. Bei einem Fehler hat der Kunde lediglich das Recht, die Erfüllung des SLA zu fordern.
- 13.5. Der Kunde informiert ViriCiti über alle relevanten Umstände, um die vereinbarten Service Levels zu erreichen.
- 13.6. Die von ViriCiti gemessene Verfügbarkeit gilt als vollständiger Nachweis dieser Verfügbarkeit, sofern der Kunde nicht den Gegenbeweis antritt.

14. Garantie für die Einheiten und sonstige Materialien

- 14.1. Der Kunde ist verpflichtet, die Einheiten und sonstigen Materialien unverzüglich nach der Lieferung zu prüfen. Der Kunde prüft und stellt fest, ob die Qualität und/oder Quantität der gelieferten Einheiten und sonstigen Materialien der Vereinbarung entspricht. Alle sichtbaren Mängel müssen innerhalb von sieben Tagen nach Lieferung schriftlich bei ViriCiti gemeldet werden. Verdeckte Mängel müssen ViriCiti unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von vierzehn Tagen nach ihrer Feststellung, schriftlich mitgeteilt werden. Die Mitteilung eines angeblichen Mangels muss mindestens eine detaillierte Beschreibung des angeblichen Mangels enthalten, um ViriCiti eine angemessene Reaktion zu ermöglichen. Der Kunde muss ViriCiti alle notwendigen Informationen zur Verfügung stellen, damit ViriCiti die Beschwerde prüfen kann.
- 14.2. ViriCiti garantiert für einen Zeitraum von zwei Jahren nach der Lieferung, dass die Einheiten grundsätzlich den von ViriCiti veröffentlichten und zum Zeitpunkt der Herstellung gültigen Spezifikationen entsprechen und frei von Material- und Verarbeitungsfehlern sind. Die Parteien können eine Verlängerung der Gewährleistungsfrist gegen eine zusätzliche Gebühr vereinbaren. Die Garantie gilt für alle Geräte, die repariert oder ausgetauscht werden, wobei die Garantiezeit mit dem Datum der Erstlieferung beginnt (d. h. nicht mit dem Datum der Reparatur oder des Austauschs). Das einzige Rechtsmittel bei einer Verletzung der vorstehenden Garantie und/oder bei einem Defekt der Einheit während der Garantiezeit ist die Reparatur oder der Austausch (nach Ermessen von ViriCiti) des defekten Geräts. Wenn nach Ablauf der Garantiezeit ein Defekt an einer Einheit auftritt, ist ViriCiti weder in Verzug noch in irgendeiner Weise haftbar. Für sonstige Materialien gilt **diese Klausel**, sofern nicht anders angegeben, in gleicher Weise.
- 14.3. Eine Garantie auf Einheiten und sonstige Materialien deckt keine Reisekosten, Transportkosten und Schäden, die durch Montage oder Demontage entstehen.
- 14.4. Es wird keine Garantie, weder ausdrücklich noch stillschweigend, übernommen:
- wenn der Kunde, ein Nutzer oder ein Dritter ohne die ausdrückliche schriftliche Zustimmung von ViriCiti Änderungen, Modifikationen oder Umbauten an den Einheiten oder sonstigen Materialien vorgenommen hat;
 - für Defekte, die durch oder infolge von missbräuchlichem oder unsachgemäßem Gebrauch sowie unsachgemäßer Lagerung oder Wartung durch den Kunden, einen Nutzer oder einen Dritten entstanden sind;
 - wenn die Einheiten oder sonstigen Materialien vom Kunden (weiter-)verkauft oder an einen Dritten übertragen werden;
 - wenn die Einheiten oder sonstigen Materialien für einen anderen als den angegebenen Zweck verwendet werden, einschließlich einer Nutzung, die nicht in Übereinstimmung mit der Gebrauchsanweisung oder den von ViriCiti gegebenen Anweisungen erfolgt;

- e. Defekte, die durch Umstände verursacht wurden oder entstanden sind, die außerhalb der Kontrolle von ViriCiti liegen, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Wetterbedingungen (z. B. extreme Temperaturen oder Regenfälle), oder
 - f. wenn der Kunde seinen Verpflichtungen gemäß der Vereinbarung nicht vollständig nachkommt.
- 14.5. Reklamationen haben keinen Einfluss auf die Zahlungsverpflichtungen des Kunden aus der Vereinbarung. Der Kunde ist weiterhin verpflichtet, die Einheiten, Lizenzen, Entwicklungskosten und sonstigen Materialien gemäß Ziffer 4.3 dieser Geschäftsbedingungen abzunehmen und zu bezahlen.
- 14.6. ViriCiti kann nach alleinigem Ermessen entscheiden, defekte Einheiten oder sonstige Materialien entweder auszutauschen oder zu reparieren.
- 14.7. Die von ViriCiti im Rahmen der Garantie ausgetauschten Materialien gehen nach dem Austausch in das Eigentum von ViriCiti über.
- 14.8. Die Garantie umfasst nicht die Durchführung von Datenkonvertierungen, die infolge des Defekts, der Reparatur oder des Austauschs erforderlich werden.
- 14.9. Der Kunde kann keine Rechte in Bezug auf die Nichtkonformität der gelieferten Einheiten oder sonstigen Materialien geltend machen, die nicht ausdrücklich in dieser Ziffer aufgeführt sind.
- 14.10. Wenn ein Gewährleistungsanspruch unbegründet ist, einschließlich eines Mangels, der nach Ablauf der im **zweiten Absatz dieser Ziffer** genannten Gewährleistungsfrist gemeldet wird, hat der Kunde keinen Anspruch mehr auf kostenlose Reparatur oder kostenlosen Ersatz oder auf eine Entschädigung durch ViriCiti. Kosten für durchgeführte Arbeiten oder Wiederherstellungen, einschließlich Nachforschungskosten, die über den Umfang dieser Garantie hinausgehen, werden von ViriCiti nach den üblichen Sätzen in Rechnung gestellt.
- 14.11. Teile, die von Dritten hergestellt wurden, oder geistiges Eigentum, das von Dritten produziert wurde, können bzw. kann die Einheiten, sonstige Materialien oder Dienstleistungen darstellen, darin enthalten sein, in sie eingebaut, an ihnen befestigt oder zusammen mit ihnen verpackt sein. Solche Produkte fallen nicht unter die Garantie des **zweiten Absatzes dieser Ziffer**.
- 15. Personenbezogene Daten**
- 15.1. Beide Parteien handeln im Einklang mit den Verpflichtungen in Bezug auf personenbezogene Daten, wie sie in der DSGVO und anderen geltenden Datenschutzgesetzen festgelegt sind. Der Kunde holt unter anderem alle erforderlichen Einwilligungen der betroffenen Personen ein und informiert sie gegebenenfalls gemäß der DSGVO. ViriCiti berät den Kunden gegen ein gesondert zu vereinbarendes Honorar über die rechtlichen Anforderungen der DSGVO.
- 15.2. ViriCiti verarbeitet personenbezogene Daten des Nutzers und personenbezogene Daten von Ansprechpartnern des Kunden, unter anderem, um die Vereinbarung zu erfüllen, wie in der Datenschutzerklärung von ViriCiti im Einzelnen aufgeführt. In Bezug auf diese Daten ist ViriCiti der Datenverantwortliche.
- 15.3. Wenn eine Datenverarbeitungsvereinbarung im Sinne der DSGVO erforderlich ist, gelten diese Geschäftsbedingungen auch für die Datenverarbeitungsvereinbarung, sofern die Datenverarbeitungsvereinbarung nicht davon abweicht. Um Missverständnissen vorzubeugen: Die Haftungsbeschränkung von ViriCiti in der **nächsten Ziffer** gilt auch für die Datenverarbeitungsvereinbarung. Falls und soweit der Verarbeitungsvertrag im Widerspruch

zu diesen Bedingungen steht, hat der Verarbeitungsvertrag Vorrang.

- 15.4. Sofern in einer Datenverarbeitungsvereinbarung nichts anderes festgelegt ist, speichert ViriCiti alle Daten für ein Jahr nach dem Hochladen. Danach werden diese Daten gelöscht. Um Missverständnissen vorzubeugen: Die Berichte und Analysen stehen dem Kunden während der Laufzeit der Lizenz gemäß Ziffer 8.12 weiterhin zur Verfügung.
- 15.5. Um Missverständnissen vorzubeugen: Der Kunde hat jederzeit das Recht, die Löschung der über die Einheiten hochgeladenen (personenbezogenen) Daten zu verlangen.

16. Haftung

- 16.1. ViriCiti und alle Personen, die an ViriCiti beteiligt sind (wie z. B. die Direktoren, Aktionäre und Mitarbeiter), haften gegenüber dem Kunden nur insoweit, als dies in **dieser Ziffer** festgelegt ist, unbeschadet anderer Haftungsbeschränkungen in diesen Geschäftsbedingungen.
- 16.2. Unbeschadet der Verpflichtungen von ViriCiti aus der Vereinbarung haftet ViriCiti nicht für Schäden, die durch die Nutzung des SaaS-Dienstes durch den Kunden entstehen.
- 16.3. ViriCiti ist in keinem Fall haftbar für Schäden jeglicher Art, die:
- durch verspätete, unvollständige oder unrichtige Angaben des Kunden verursacht werden oder daraus resultieren;
 - durch vom Kunden verursachte Bedienungsfehler verursacht werden oder daraus resultieren;
 - durch eine Handlung oder Unterlassung eines vom Kunden beauftragten Dritten verursacht werden oder daraus resultieren;
 - durch unsachgemäßen Gebrauch entstehen;
 - durch eine Beratung, die ViriCiti dem Kunden in irgendeiner Form erteilt hat, durch diese verursacht wurden oder daraus resultieren, es sei denn, es handelt sich um eine schriftliche Beratung im Anschluss an einen ausdrücklichen schriftlichen Auftrag zur Erteilung einer solchen Beratung, der in der Folge von ViriCiti schriftlich akzeptiert wurde..
- 16.4. Die Gesamthaftung von ViriCiti für alle zurechenbaren Verstöße und/oder unerlaubten Handlungen von ViriCiti gegenüber dem Kunden ist auf die Vergütung beschränkt, die ViriCiti im Zeitraum von sechs Monaten vor dem Ereignis erhalten hat, das zu dem zurechenbaren Verstoß (oder dem ersten zurechenbaren Verstoß) oder der unerlaubten Handlung geführt hat. Steht ein Versäumnis oder ein rechtswidriges Verhalten im Zusammenhang mit einem Auftrag zur Erbringung einer anderen Dienstleistung als dem SaaS-Dienst oder einer anderen Dienstleistung, die über einen längeren Zeitraum gegen eine regelmäßige Gebühr erbracht wird, wie z. B. die Entwicklung kundenspezifischer Software für den Kunden oder eine Beratung, ist die Haftung von ViriCiti auf die Gebühr für diesen speziellen Auftrag beschränkt.
- 16.5. Die Haftung ist jeweils auf den vom Kunden erlittenen unmittelbaren Schaden begrenzt. Der unmittelbare Schaden umfasst nur die Aufwendungen, die der Kunde aufgrund des Schadensereignisses notwendigerweise leisten musste. Ohne Einschränkung können der Verlust des Firmenwerts, (mögliche) Umsatz- oder Gewinneinbußen, Ansprüche Dritter wegen nicht unmittelbarer Schäden, die Arbeitszeit der Mitarbeiter und dergleichen nicht entschädigt werden.
- 16.6. Die Haftungsbeschränkungen von ViriCiti gelten nicht, wenn die Haftung durch grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz der Geschäftsführung von ViriCiti zurückzuführen ist.

- 16.7. Der Kunde muss ViriCiti unverzüglich schriftlich über eine Verletzung oder Nichterfüllung dieser Vereinbarung informieren. Nach Erhalt einer Inverzugsetzung verfügt ViriCiti über eine wirtschaftlich angemessene Zeitspanne, um zu versuchen, einen Verstoß zu beheben. Die Inverzugsetzung muss eine ausreichend detaillierte Beschreibung des Verstoßes enthalten, damit ViriCiti angemessen reagieren kann.
- 16.8. Ansprüche des Kunden aus oder im Zusammenhang mit der Vereinbarung verjähren nach einem (1) Jahr, beginnend mit dem Tag, an dem der Kunde von den Gründen für den Anspruch Kenntnis erlangt hat oder hätte erlangen müssen.
- 16.9. Der Kunde stellt ViriCiti von allen Ansprüchen Dritter, einschließlich seines Personals, frei, die auf der Nutzung des SaaS-Dienstes durch den Kunden beruhen, vorausgesetzt, ViriCiti erfüllt seine vertraglichen Verpflichtungen.

17. Höhere Gewalt

- 17.1. Die Nichterfüllung oder Unterlassung durch eine der Vereinbarungsparteien bei der Wahrnehmung der vertraglichen Verpflichtungen gilt nicht als Vereinbarungsverletzung und begründet keine Haftungsansprüche, wenn dies auf höhere Gewalt zurückzuführen ist. Als höhere Gewalt auf Seiten von ViriCiti gelten auch Fälle von höherer Gewalt bei den Zulieferbetrieben oder Auftragnehmern von ViriCiti selbst. Als höhere Gewalt gelten: staatliche Maßnahmen, Änderungen der Anweisungen der Aufsichtsbehörden, Störungen des Internets und anderer Netze und/oder der Elektrizität, Krieg, Aufruhr, allgemeine Transportprobleme, Einbruch und Hackerangriffe auf die Systeme von ViriCiti.
- 17.2. Unbeschadet aller Zahlungsverpflichtungen gemäß diesen Geschäftsbedingungen haben beide Parteien das Recht, die Vereinbarung ohne Haftung zu kündigen, wenn ein Zustand höherer Gewalt länger als drei Monate andauert. Der Kunde rechnet die Lizenzgebühr anteilig für die Menge an erhaltenen SaaS-Diensten ab.

18. Vertraulichkeit

- 18.1. Alle vertraulichen Informationen, die dem Kunden von ViriCiti mitgeteilt werden oder die der Kunde auf andere Weise erlangt, werden vom Kunden, seinen Vertretern, Mitarbeitern und/oder Subunternehmern vertraulich behandelt und ohne die vorherige schriftliche Zustimmung von ViriCiti weder zu anderen Zwecken als zum Nutzen von ViriCiti oder dem Betrieb der Einheiten, der sonstigen Materialien und des Dienstes verwendet noch an Dritte weitergegeben, es sei denn, es besteht eine gesetzliche Verpflichtung.
- 18.2. Als „vertrauliche Informationen“ gelten, ohne Einschränkung, folgende Informationen:
- Sachverhalte, die eindeutig vertraulich sind und/oder schriftlich als vertraulich bezeichnet wurden;
 - Geschäftsgeheimnisse;
 - das technische Know-how von ViriCiti;
 - die Einzelheiten der Vereinbarung.
- 18.3. Der Kunde hat dafür zu sorgen, dass seine Vertreter, Mitarbeiter und/oder Auftragnehmer, denen vertrauliche Informationen mitgeteilt werden, an die in **dieser Ziffer** genannten Geheimhaltungspflichten gebunden sind.
- 18.4. Der Kunde ist dafür verantwortlich, alle Handlungen oder Unterlassungen zu verhindern, die einen Verstoß oder eine Verletzung der Bedingungen, Verpflichtungen und Absprachen dieser Vereinbarung durch den Kunden oder seine Vertreter, Mitarbeiter und/oder Auftragnehmer darstellen würden. Dazu gehört auch, dass er auf eigene Kosten alle zumutbaren Maßnahmen ergreift (einschließlich, aber nicht beschränkt auf Gerichtsverfahren), um die Vertreter, Mitarbeiter und/oder Auftragnehmer des Kunden von einer verbotenen oder unbefugten Preisgabe oder Nutzung von vertraulichen Informationen abzuhalten. Der Kunde verpflichtet sich, ViriCiti unverzüglich schriftlich über jede

widerrechtliche Aneignung oder jeden Missbrauch vertraulicher Informationen durch seine Vertreter, Mitarbeiter und/oder Auftragnehmer zu informieren, von denen er Kenntnis erlangt. Der Kunde erklärt sich damit einverstanden, dass die Handlungen oder Unterlassungen seiner Vertreter, Mitarbeiter und/oder Auftragnehmer im Zusammenhang mit den vertraulichen Informationen als Handlungen oder Unterlassungen des Kunden behandelt werden.

19. Laufzeit und Kündigung der Vereinbarung und Lizenzbedingungen

Allgemeines

- 19.1. Sofern nicht anders vereinbart, beginnt eine Vereinbarung an dem Tag, an dem sie von der letzten Partei unterzeichnet wird, oder, falls dies früher eintritt, an dem Tag, an dem der Kunde seine erste Lizenz aktiviert. Sofern nicht anders vereinbart, verlängert sich eine für eine bestimmte Laufzeit abgeschlossene Vereinbarung, bei der es sich nicht um eine Lizenz handelt, über die fortlaufende Bereitstellung von Diensten und/oder Waren automatisch um 12 Monate, es sei denn, sie wird in Übereinstimmung mit **dem folgenden Absatz** gekündigt. Sollten sich die Parteien nicht auf eine anfängliche Laufzeit für eine solche Vereinbarung geeinigt haben, dann beträgt die Laufzeit 12 Monate.
- 19.2. Jede Partei kann eine Vereinbarung zum letzten Tag einer (verlängerten) Laufzeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von mindestens drei Monaten schriftlich kündigen.

Lizenz

- 19.3. Sofern nicht anders vereinbart, beträgt die Erstlaufzeit eines Lizenzvertrages 48 Monate. Die Laufzeit verlängert sich automatisch um 12 Monate, wenn sie nicht gemäß **dem folgenden Absatz** gekündigt wird.
- 19.4. Jede Vertragspartei kann einen Lizenzvertrag zum letzten Tag einer (verlängerten) Laufzeit unter Einhaltung einer Frist von mindestens sechs Monaten schriftlich kündigen.
- 19.5. Die Bedingungen der erteilten Lizenzen können die Laufzeit einer Vereinbarung ersetzen, und die Vereinbarung bleibt in Bezug auf diese Lizenzen in Kraft.
- 19.6. Haben die Parteien keinen Anfangszeitpunkt für eine Lizenz vereinbart, beginnt die Lizenz mit dem früheren der beiden folgenden Zeitpunkte: drei Monate nach dem Datum der Lieferung der Einheit, für die die Lizenz erteilt wurde, oder an dem Datum, an dem der Kunde die Mitteilung erhalten hat, dass er die Lizenz aktivieren kann. Werden keine Einheiten geliefert, beginnt die Laufzeit der Lizenzen drei Monate ab dem Datum des Vereinbarungabschlusses.

Allgemeines/Lizenz

- 19.7. Unbeschadet seiner gesetzlichen und sonstigen vertraglichen Kündigungsrechte ist ViriCiti berechtigt, die Vereinbarung (und, um Missverständnissen vorzubeugen, damit auch die darunter gewährten Lizenzen) jederzeit mit sofortiger Wirkung durch schriftliche Mitteilung ohne Inverzugsetzung an den Kunden zu kündigen oder aufzulösen, ohne dass dem Kunden gegenüber irgendwelche Verpflichtungen entstehen, wenn:
- der Kunde den SaaS-Dienst unter Verletzung der geltenden Nutzungsrechte oder Nutzungsbeschränkungen nutzt oder durch einen Dritten nutzen lässt und/oder geistige Eigentumsrechte in Bezug auf den SaaS-Dienst oder eine andere Dienstleistung oder ein anderes Produkt verletzt hat;
 - der Kunde in Liquidation geht oder einen Vergleich mit seinen Gläubigern abschließt oder ein ähnliches Ereignis im Rahmen der einschlägigen Gesetzgebung eintritt;

- c. alle Änderungen an den (mittelbaren) Eigentumsverhältnissen oder auf andere Weise, die dazu führen, dass eine andere Partei die (unmittelbare oder mittelbare) oberste Kontrolle über den Kunden ausüben kann als die Partei, die dies zum Zeitpunkt des Abschlusses der Vereinbarung tun konnte;
- d. der Kunde Konkurs angemeldet hat oder für insolvent erklärt wurde.

19.8. Die Kündigung der Vereinbarung in Übereinstimmung mit diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen führt in keinem Fall zu einer Schadensersatzpflicht von ViriCiti.

19.9. Die Kündigung der Vereinbarung entbindet die Parteien nicht von ihren zu diesem Zeitpunkt bestehenden Verpflichtungen. Ferner entbindet die Kündigung die Parteien nicht von ihren Verpflichtungen in Bezug auf geistige Eigentumsrechte, Vertraulichkeit, das anwendbare Recht und das zuständige Gericht sowie von anderen Bestimmungen, die ihrer Natur nach auch nach Beendigung der Vereinbarung in vollem Umfang in Kraft bleiben sollten.

20. Sonstiges

20.1. Ohne die vorherige schriftliche Zustimmung von ViriCiti ist der Kunde nicht berechtigt, seine Verpflichtungen, Rechte oder Ansprüche im Zusammenhang mit der Vereinbarung zu übertragen, und jede Übertragung ohne die Zustimmung von ViriCiti ist *ab initio* nichtig.

20.2. ViriCiti ist berechtigt, sein Unternehmen und/oder die Vereinbarung ganz oder teilweise auf einen Dritten innerhalb des Konzerns von ViriCiti zu übertragen oder sein Unternehmen vollständig zu übertragen. In diesem Fall tritt der Dritte vollständig an die Stelle von ViriCiti. Der Kunde ist verpflichtet, nach erster Aufforderung durch ViriCiti bei der Abtretung der Vereinbarung vollständig zu kooperieren.

20.3. Ergänzungen und Änderungen der Vereinbarung sind nur gültig, wenn sie von den Parteien schriftlich vereinbart wurden.

20.4. Anhänge zur Vereinbarung sind, sofern vorhanden, Teil der Vereinbarung.

20.5. Sollte zu irgendeinem Zeitpunkt eine Bestimmung der Vereinbarung oder dieser Geschäftsbedingungen von einer Behörde oder einem zuständigen Gericht ganz oder teilweise für rechtswidrig, ungültig oder nicht durchsetzbar erklärt werden, so gilt diese Bestimmung oder dieser Teil insoweit als nicht Bestandteil der Vereinbarung oder dieser Geschäftsbedingungen, wobei die Durchsetzbarkeit der übrigen Bestimmungen der Vereinbarung oder der Geschäftsbedingungen davon unberührt bleibt. In einem solchen Fall verhandeln die Parteien über die Änderung einer solchen Klausel oder Bestimmung in der Weise, dass sie rechtmäßig, gültig und durchsetzbar wird, ohne die ursprüngliche Absicht oder den wirtschaftlichen Zweck und die Wirkung der Klausel oder Bestimmung zu beeinträchtigen.

20.6. Die Anwendbarkeit des Übereinkommens über Verträge über den internationalen Warenkauf von 1980 (CISG) wird ausdrücklich ausgeschlossen. Titel 1 von Buch 7 des niederländischen Bürgerlichen Gesetzbuchs ist nicht anwendbar.

20.7. Die (digitale) Verwaltung und die (digitalen) Daten in den Systemen von ViriCiti oder in den Systemen, die im Auftrag von ViriCiti genutzt werden (wie z. B. Protokolldateien), liefern den vollständigen Beweis für alle Aussagen von ViriCiti, es sei denn, der Kunde liefert einen zwingenden Gegenbeweis.

20.8. Die Vereinbarung und alle sich daraus ergebenden Vereinbarungen und Verpflichtungen unterliegen dem niederländischen Recht und sind nach diesem auszulegen. Für alle Streitigkeiten zwischen die Parteien, die sich aus

der Vereinbarung und den sich daraus ergebenden Vereinbarungen und Verpflichtungen ergeben, sind die Gerichte in Amsterdam zuständig.

- 20.9.** ViriCiti ist berechtigt, diese Geschäftsbedingungen zu ändern. Die geänderten Bestimmungen gelten für die Vereinbarung, es sei denn, der Kunde widerspricht den geänderten Bestimmungen innerhalb von vier Wochen nach Erhalt der Mitteilung über die Änderung der Geschäftsbedingungen. Erhebt der Kunde innerhalb der vorgenannten Frist Widerspruch gegen die geänderte Bestimmung und führen die Änderungen zu einer wesentlichen Schlechterstellung des Kunden, so ist der Kunde berechtigt, die Vereinbarung ohne Schadensersatzverpflichtung zu kündigen, wenn:
- i) er ViriCiti schriftlich mitteilt, dass er die Vereinbarung aufgrund der geänderten Bestimmungen kündigen möchte; und
 - ii) ViriCiti dem Kunden nicht innerhalb von vier Wochen nach Erhalt dieser Mitteilung mitteilt, dass ViriCiti bereit ist, die Vereinbarung zu den bisherigen Bedingungen fortzusetzen.